Verfahrensvermerke:

- Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 05.10.2010 die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Poststraße" beschlossen.
- Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 07.12.2010 die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Poststraße" i.d.F. des Lageplanes vom 12.10. 2010 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



GEMEINDE RAUBLING Raubling, 09.12.2010

Kalsperger

1. Bürgermeister

3. Die als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 12.10. 2010 wurde am 17.12.2010 gemäß § 10 BauGB zujedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 4. Änderung des Bebauungsplanesrechtsverbindlich.



GEMEINDE RAUBLING Raubling, 28.12.2010

Kalsperger

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund - des Baugesetzbuches (BauGB)

- des Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
 diesen Bebauungsplan als Satzung:

Festsetzungen durch Planzeichen

Geltungsbereich

--- Baugrenzen

GR 350 max. zulässige Grundfläche in m²

zulässig zwei Vollgeschosse mit einem Kniestock über dem 2. Vollgeschoß von max. 0,5m einschl. Pfette ab OK Rohdecke

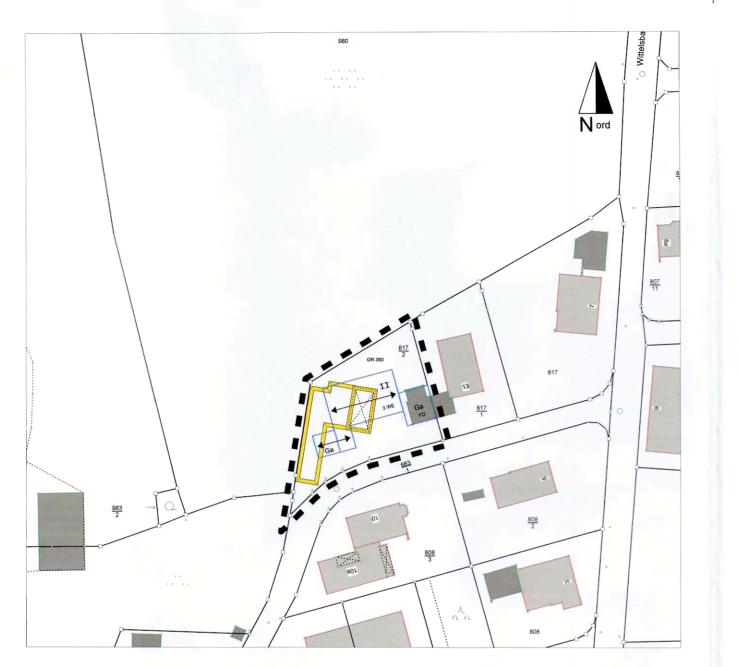
3 WE zulässig 3 Wohneinheit

← Firstrichtung

FD Flachdach

Ga Garag

Gebäudeabriss



Begründung:

Nach Aufgabe des bisher auf dem Grundstück vorhandenen Zimmereibetriebes soll das Grundstück künftig für eine Wohnbebauung genutzt werden. Die Grundstücksgröße von 1.024 m² rechtfertigt eine Bebauung, die über die Festsetzungen des Bebauungsplanes aus dem Jahr 1970 hinausgeht, zumal damit gegenüber der zur Zeit tatsächlich vorhandenen Bebauung keine wesentliche Mehrung erfolgt.

4. Ausfertigung

GEMEINDE RAUBLING -LANDKREIS ROSENHEIM-



"Poststraße"
4. Änderung

M 1:1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 12.10.2010

Planfertiger:

GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING